

Geselliges Leben

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **11 (1862)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

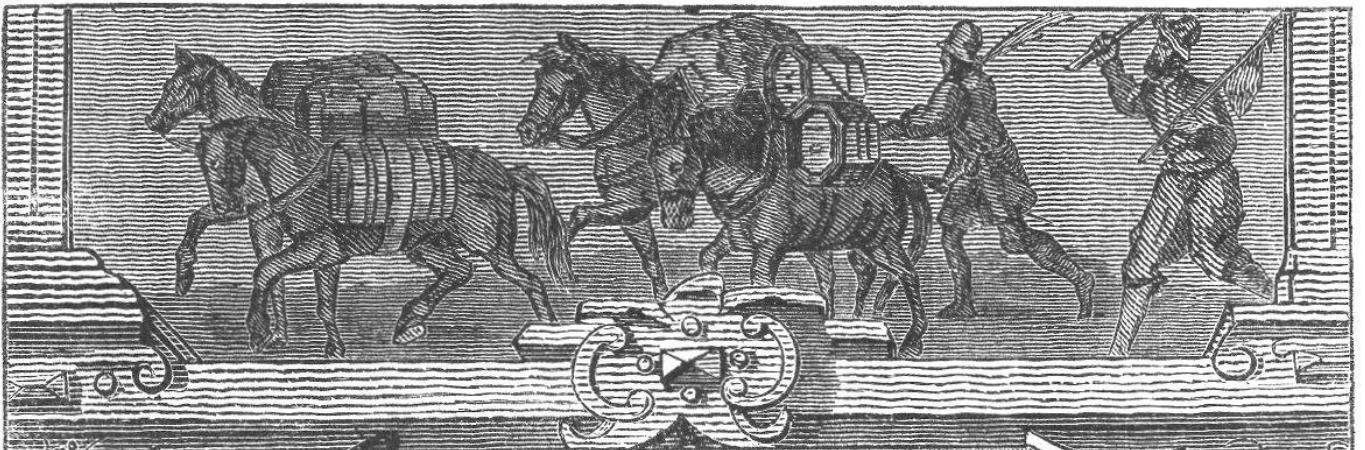
sich unter Hinweisung auf ihre Geschichte und die ihnen noch gebliebene ersprießliche Thätigkeit verneinend vernehmen. Die Rückantwort Kaufleutens aus der Feder von Rodts zeichnet sich durch gediegene historische Auseinandersetzung aus. Die Anregung des Direktors des Innern blieb auf sich beruhen, und das Besorgniß erweckende Gemeindegesetzprojekt kam ebenfalls nicht zur Ausführung.

VII. Geselliges Leben.

Stubenpolizei. Mahlzeiten und Festlichkeiten.

Auf den Trinkstuben ihrer Gesellschaften versammelte sich vormals die Bürgerschaft von Bern, um vorzüglich beim Abendtrunke, beim Spiel oder geselligen Gespräche sich zu unterhalten, wobei es bei der damaligen Derbheit, ja Rohheit der Sitten nicht selten zum Wortstreite kam, welcher mitunter Thätlichkeiten zur Folge hatte, besonders da wegen des mit den Stuben verbundenen Wirthschaftsrechts auch fremde Gäste sich einfinden konnten. Zu besserer Handhabung der Ordnung und zur Verhütung von Streithändeln unter den Zechern war daher frühe schon, namentlich durch eine Rathsverordnung von 1429, den Gesellschaften eine gewisse Strafbefugniß eingeräumt; doch sollte diese auf solche Fälle beschränkt sein, welche im Innern des Gesellschaftshauses sich zutrugen. Die von „allen gemeinen, schlechten (einfachen), bußwürdigen Sachen als Blutruns und Trostungsbrüchen mit Worten⁹⁶⁾,“ welche sich zwischen Stubengesellen

⁹⁶⁾ Trostung bedeutet eine gerichtliche Anselobung zweier oder mehrerer im Hader lebender Personen, einander weder heimlich noch öffentlich, weder mit Worten noch mit Werken anzugreifen, nachzustellen oder zu beleidigen, sondern beidseitig einander Ruhe, Frieden und Sicherheit zu gewähren. Eine Uebertretung des Trostungsgelübdes heißt Trostungsbruch.



Ein fröhlicher Abendschmaus
der Herren Vorgesetzten einer Schrdn. Gesellschaft
zu Kaufleuten in Bern 1630.
Nach Düng.

1775

derselben Stube zutragen, verfallenden Bußen konnte die Stube behalten; wollten aber solche Frevler, die auf derselben Stube nicht Stubengesellen waren, gütlich einwilligen, die Sache auf der Stube richten zu lassen, so hatten die Stubengesellen der betreffenden Stube Gewalt, darüber zu urtheilen und zu strafen. Durch Beschluß von Rath und Sechszehner wurde 1543 den Gesellschaften die Berechtigung ertheilt, die „Unzuchten und Frevel, so mit Zu- und Uebertrinken und Ueberessen, Unwillen, Spielen und Schwören auf den Stuben, von wem auch solche hinfür begangen würden,“ zu strafen und zu büßen und die daherigen Bußen zum Nutzen der Gesellschaft zu beziehen. Im Falle von Einspruch Seitens der Belangten entschied das große Bott über die Sache. Im Jahr 1608 bestätigte eine obrigkeitliche Verordnung das stubenpolizeiliche Recht, jedoch mit der neuen Bestimmung, daß die gethanen Sprüche jeweilen dem Amtschultheißen vorgewiesen werden sollen. Der Bußenrodel der Zunft enthält namentlich auch einzelne Fälle des gegen fremde Gäste ausgeübten Strafrechtes. Die Bußenbeträge waren natürlich sehr ungleich; es kommen solche bis auf acht Pfunde vor.

In der Gerichtssakung von 1615 ward die Ausdehnung des Strafrechtes gegen „Neußere“ Bürger nicht mehr anerkannt, sondern dasselbe, wenn nicht freiwillige Unterwerfung statthatte, bloß auf die Stubengesellen beschränkt. Solche Frevel, deren Bestrafung den Stuben nicht zustehe, sollen die mit der Polizeiaufsicht auf denselben beauftragten Stubenmeister dem Gerichtschreiber anzeigen. — Obschon die genannte Gerichtssakung von 1761 die polizeiliche Befugniß der Gesellschaften nicht mehr erwähnte, so war den Stubenmeistern noch durch ihre Instruktion von 1770 der Bezug der daherigen Bußen vorgeschrieben.

Das vorhandene Tisch- und Rükengeräthe und besonders

die Rechnungen lassen erkennen, daß für die Tafelfreuden der Gesellschaftsgenossen ziemlich gesorgt wurde. Namentlich in frühern Zeiten ward selten ein Geschäft abgethan, ohne daß die versammelten Vorgesetzten und Stubengesellen wenigstens mit einem Abendbrode oder Trunke auf gesellschaftliche Kosten sich erlabten. Es war übrigens damals allgemeine Sitte, für die äußerst einfache, mäßige Lebensweise zu Hause sich bei gegebenen Anlässen durch reichlicheren Genuß von Speise und Trank zu entschädigen und zwischen vollen Pokalen (inter poculos) fröhliche Gespräche zu pflegen, sich auch wohl über öffentliche Angelegenheiten zu unterhalten. Ordentlicher Weise finden außer dem Kuchenfrühstück bei der jährlichen Waffenschau eigentliche Mahlzeiten jährlich am Neujahrstage, bei der Rechnungsablage im Hornung oder März und am Ostermontag statt, außerordentlicher Weise bei Anlaß der Ergänzung des großen Rathes, der Beförderung von Zunftgenossen zu einträglichen Beamten (Promotionsmähler)⁹⁷⁾ und öffentlicher Festlichkeiten, z. B. der Regimentsumzüge des äußern Standes, wenn solche nicht wegen mißlichen Zeitumständen oder aus religiösen Rücksichten von der Obrigkeit untersagt wurden mit Vorbehalt der üblichen Neujahr- und Ostermähler, für welche dann nach Vorschrift des Reformationsmandats immerhin Enthaltung von überflüssigem Essen und Trinken empfohlen wurde. So werden in Betrachtung jekiger betrübter Zeiten 1620 (wegen des Krieges in Deutschland) nach obrigkeitlicher Verordnung auch die Meister und Stubengesellen zu Kaufleuten

97) Am 9. März 1685 wurden die besonders zahlreichen Promotionsmahlzeiten auf den Gesellschaften „als ein Gottes Zorn reizendes, sündhaftes, ärgerliches Wesen,“ gänzlich verboten, und dagegen die Promotionsanlagen zu Gunsten der Armengüter eingeführt.

ernstlich und unter Bußandrohung „zu gutem Exempel und Nachfolg“ ermahnt, „ihre vorstehenden Mähler dergestalt anzustellen und sich mit einander zu ergözen, daß man auf 3 Uhr Abends Fejrabend habe und uff seye.“ Wegen Verfolgung der Protestanten und gemeiner Christenheit traurigen Zustandes, auch Annäherung des türkischen Erbfeindes wurden 1663 am 26. Dezember „alle Mähler und Freudenfeste“ von der Obrigkeit ganz abgestellt, ebenso aus ähnlichen Ursachen die sonst üblichen Rechnungsmähler für das Jahr 1683.

Bei Abhaltung von Gesellschaftsmählern fanden auch gegenseitige Begrüßungen durch Deputationen statt, wobei einander zugetrunken und lustiger Schwank geübt wurde⁹⁸⁾. Auch Umzüge und Vermummungen kamen im Zusammenhange mit diesen Mahlzeiten vor⁹⁹⁾; so besaß Kaufleuten noch 1658 Narrenkleider und andere zu Umzügen gehörende Sachen, welche „im obern Gemache aufbewahrt werden sollten.“ Gegen diesen Mummenschanz schritt die Regierung ebenfalls wegen übertriebenem Zechen und der Ausartung der Mähler wiederholt ein; so war hinsichtlich der Umzüge 1619 das Verbot des „heidnischen Unwesens und Tüfelskleidern“ von 1618 erneuert worden, also daß „allerlei unge reimte heidnische Verbußung (Vermummung) laut Gottes Wort abgeschafft, die Jugend in stiller Ordnung geführt,

⁹⁸⁾ „So war es z. B. bei den Gesellschaften von Schmieden und Pfistern, als zweier Benner- oder Viertelsgesellschaften, Sitte, auf dem Platz „miteinander zu marken,“ wobei Reden gehalten und zugetrunken ward.“ Wyß.

⁹⁹⁾ Bei diesen Umzügen mögen auch die einzelnen Gesellschaften „ihren besondern Spaßgegenstand gehabt haben, wie z. B. die Schmiede eine große, eiserne Schaumfelle auf Rädern, auf der die neu Aufgenommenen herumgeführt und überworfen zu werden pflegten.“ Wyß.

die Trummelschläger und Pöfyer nach verzügeten zweyen Umzügen angehendß fortgemahnt, ohne daß sie weder den Fähnrich noch Andere heimbeleiten sollen.“ Mit Recht bemerkt Wyß, daß die schönste Reliquie aller dieser gesellschaftlichen Vergnügungen das alte einfache sogenannte Rüblimahl von Meggern sei ¹⁰⁰).

Zur gemeinschaftlichen Feier gewisser Feste, wie z. B. des Dreikönigtages, hatten sich aber in Bern wie anderswo besondere Verbrüderungen auf den Gesellschaften gebildet, welche man Reiche (royaumes) nannte. Zu einem solchen „Bern-Rych“ lieferte Kaufleuten jährlich einen Kranz, wofür der Stubenmeister verrechnete 5 Schillinge „für den Kranz inn das Rych“. Diese Zierrath des Berner-Reiches, wie es scheint, von einiger Kostbarkeit, war im Zimmer aufgestellt; 1657 erboten sich beim Regierungsbotte Samuel Tschiffeli und Rathschreiber Rodt, weil sie den Kranz vor Jahren auch „aus dem Jhrigen erneuert“ hätten, denselben mit „einem Ueberzug von Glas“ einfassen zu lassen ¹⁰¹).

Bei der jährlichen Mahlzeit am Rechnungstage war es von Alters her der Brauch, daß die Knaben mit beigezogen, aber an besondern Tischen bewirthet wurden. Nach Ausweis der Stubenmeister-Rechnungen bekamen sie von nahrhafter Speise „Nierbraten und Spalen“, dann Brod

¹⁰⁰) Ueber die muthmaßliche Stiftung und jetzige Einrichtung dieses populärsten, auch wohlthätigen Zwecken dienenden Sunstmahles, welches jeweilen im Frühling und Herbst abgehalten wird, vergl. Durheim, S. 162—165, der zuerst Einläßlicheres darüber veröffentlichte.

¹⁰¹) Chambrier mairie de Neuchâtel, p. 380, Royaumes; Chambrier hist. de Neuchâtel et Valangin, p. 195: „réunions militaires qu'on appelloit les royaumes“ im 15. Jahrhundert nach den burgundischen Kriegen.

und Brezelen und zum Trinken einen Züber voll „luggi Milch“ (geschwungener Rahm); überdieß stand ein mit Birnen, Äpfeln und Haselnüssen behängter Dattelbaum bereit, den sie schütteln konnten¹⁰²⁾. Aber allmählig traten bei Theilnahme der Knaben Mißbräuche ein, so daß, als Sectelmeister Rodt 1674 sich beschwerte, wie bei der Mahlzeit zu Ostern und beim Regimentsumzuge „zu nit geringem Schaden und Nachtheil“ der Gesellschaft nicht nur die Auszügler und andere gebotene Stubengesellen, sondern auch „viel kleine Knaben, ja auch Neußere und Fremde“ sich einfanden, beschloffen wurde, von nun an die Knaben bei diesen Mahlzeiten nicht mehr zuzulassen und außer den Auszüglern und gebotenen Stubengenossen von den Söhnen der Stubengesellen nur den Waffenfähigen ein „ehrlich Morgenbrod“ aufzustellen; drei Jahre später entzog man den Knaben auch die Theilnahme an der Mahlzeit des Rechnungstages und wurde erkannt, sie mit „einem Trunk“ abzufertigen. Erst mehr als hundert Jahre später sahen sich die Knaben wieder in ihre alten Rechte eingesetzt; die „luggi Milch“ scheint dann aber modernem Dessert Platz gemacht zu haben.

An Speisen, welche an Gesellschaftsmählern den erwachsenen Gästen vorgesetzt wurden, erscheinen in den Stubenmeisterrechnungen zu Anfang des 17ten Jahrhunderts folgende: Rind- und Kalbfleisch, Welschhahnen, Kapaunen, Spannferkel, Vögel, Hasen, dann Pasteten, Reis, Roth-Kettig, Kabis, Salat, Fastenspeise, Anken, Eierbrezel, Pomeranzen, Spezerei, Kalbfüße, Käse, Fische. Getrunken wurde dazu nebst Milch, Landwein, Rhyßwein, Claret¹⁰³⁾. Vom Landwein

¹⁰²⁾ Diese Sitte war auch auf andern Gesellschaften im Gebrauche. Siehe Hallers und Müslins Chronik zu 1570, S. 147.

¹⁰³⁾ Die gekauften Gegenstände erscheinen mit folgenden Preisen.

wurden 82 Maß, vom Rysfwein 75 verbraucht. Für 42 Stubengesellen wurden am Ostermontag dem Hauswirth 21 Pfd. bezahlt; für die Morgensuppe 1 Pfd.; am Ostersdienstag zu Nacht für 18 Stubengesellen 9 Pfd. Später wurde je weilen mit dem Hauswirth „akkordirt“; so entrichtete man für das Neujahrsmahl 1614 der Hauswirthin 4 Bagen für jeden Theilnehmer; 10 Jahre später die gleiche Mahlzeit für 5 bis 6 Bagen; 1647 stieg die Neujahrrechnung auf 11 Bagen für die Person am ersten Tag und 10 Bagen am Nachtag, wofür der Wirth dann aber die 5 Welschhahnen und 8 Kapaunen für beide Tage, ferner die Pomeranzen und „alle Extra“ liefern sollte, welches Alles bisher die Stubenmeister ihm angekauft hatten. Im Jahre 1675 wurde für das Rechnungsmahl bezahlt ohne den Wein 38 Kronen 3 Bagen, für den Wein 17 Kronen. Sämmtliche Mahlzeiten des Jahres kosteten zusammen 398 Pfd. 16 Schillinge 8 Den. Für die Mahlzeit am Rechnungstage bestimmte man 1677 den Preis für die Person auf 18 Bagen; 1694 wurde sie für 60 Kronen akkordirt. Damit aber der Stubenwirth besser bestehe, setzten 1739 die Vorgesetzten für die Hauptrechnungsmahlzeit 55 Kronen und für die Vorrechnungsmahlzeit sammt dem Wein 15 Kronen aus.

Die bedeutenden Auslagen, welche die verschiedenen ordentlichen Mähler mehr und mehr veranlaßten, gab hauptsächlich 1739 den Anstoß, daß die Ostermontags- und Almosenmusterungsmahlzeiten, denen ohnehin nur der kleinere Theil der Vorgesetzten und Stubengesellen beiwohnte, abge-

Zwei Kapaunen: 3 Pfunde 6 Schillinge und 8 Den.; 12 Pomeranzen: 16 Schillinge; 4 Pasteten: 1 Pfd. 1 Schill. 4 Den.; Hasen das Stück $\frac{1}{2}$ Pfd. 8 Schill.; Claret die Maas 12 Schill. 3 Den.; Rysfwein die Maas 7 Kreuzer, Landwein 4 Schillinge u. s. w.

schafft und dadurch 50 Thaler jährlich erspart wurden. So blieben bloß die Vor- und Hauptrechnungsmahlzeiten übrig; an den letztern setzten sich nach erledigten Geschäften sämtliche versammelte Stubengenossen zu Tische, nachdem, wie ein humoristischer Stubenschreiber im Manual bemerkt, die Tafel anstatt grün weiß gedeckt und eine gute Suppe aufgetragen worden war, die man dann nebst andern Stomachalien in guter Zufriedenheit genossen habe. Bisweilen sorgte man auch zur Hebung der Geselligkeit für Vocal- und Instrumentalmusik, wie z. B. 1765 10 Neuthaler für solche verausgabt wurden. Zur Mehrung größerer Traulichkeit beschloßen 1786 die Vorgesetzten selber, daß in Zukunft statt der bisherigen Sönderung in einen Herren- und Bürgertisch an einem großen Botte die Vorgesetzten mit den Stubengenossen an dem gleichen Tische speisen und überdieß die ledigen aber erwachsenen Knaben an einer besondern Tafel im Vorzimmer traktirt werden sollen, wie dieß Traktament schon in alten Zeiten Brauch gewesen. — Bei der Ansetzung der beiden Rechnungsmahlzeiten im Jahre 1797 wurde beschloßen, allen unnöthigen Aufwand zu vermeiden, auch keine fremde Weine aufzustellen; von der Vereinigung aller Zunftgenossen an einer Tafel wurde abgesehen.

War im vorigen Jahrhundert das abendliche Besuchen der Stuben überhaupt allmählig in Abgang gekommen, und hatte der regelmäßige Abendtrunk bei der Bildung von geschlossenen Clubbs oder „Leisten“ mehr dem Spiele Platz gemacht, wobei allerdings jener nicht ausgeschlossen war, so nahmen auch auf allen Zunftgesellschaften die verschiedenen Mähler allmählig ab; ihre Abnahme wie die neuen Leiste wirkten zusammen, den geselligen Verkehr der Bürger zu beschränken, die Klassentrennung zum großen Nachtheil des Gemeinwesens zu befördern.

Die Stürme der Revolution und die schlimmen Zeiten der Helvetik ließen erst 1802 wieder eine Hauptmahlzeit abhalten, nachdem der Seckelmeister in Folge der Wiedereinführung der Zehnten und Bodenzinse günstigeren Finanzstand in Aussicht gestellt hatte. Gleichwohl unterließ man das Frühstück, stellte dagegen nach alter Uebung den Claret mit Brod den Vorgesetzten zu, lud die Knaben wie vor Zeiten zum Dessert ein und ordnete man auf den Abend eine „Erbsuppe“ an. Im Frühjahr 1805 wurden sowohl das Frühstück am großen Botte als auch die Mahlzeit am Vorrrechnungsbotte der Vorgesetzten wieder eingeführt, „damit diese sich nach überstandenen Geschäften an einem frohen Mahle in engem Zirkel unter sich rekreiren mögen.“ Wegen bedeutender Ausgaben, welche das Jahr 1809 mit sich brachte, wurden dann beide Rekreationen für einstweilen abgestellt und blieben es auch seither, da übrigens die „déjeuners“ auf Förderung der Geschäfte nicht sehr wohlthätig einwirkten. Wegen ungünstiger Rechnung und aus andern Gründen unterließ man 1812 und 1813 auch die Hauptrechnungsmahlzeit, welche zuletzt bis 200 Thaler Kosten verursacht hatte. In neuerer Zeit wurde diese einzige noch übrige Mahlzeit sehr unregelmäßig abgehalten. Die Rückwirkung politischer Ereignisse, besonders aber die wegen Mangel an Raum nöthig gewordene Anordnung derselben in einem Gasthose, wodurch der spezifische Charakter des „Gesellschaftsmahles im eigenen Hause“ wesentlichen Eintrag erlitt, nebst andern zufälligen Umständen bewirkten seine seltene Abhaltung, welche seit 1840 nur 6 Male stattfand; jedesmal wurden die Knaben nach alter Sitte zur Theilnahme eingeladen, wobei sie für ihre kleinern oder franken Brüder und Schwestern zu Hause Pakete mit Backwerk und der herkömmlichen „Orange“ erhielten. Die regelmäßige und vielleicht eine den

Verhältnissen der Gegenwart entsprechendere Anordnung dieses einzigen Gesellschaftsmahles läge in mehr als einer Hinsicht im Interesse der Gesellschaft.

Unter den außerordentlichen Festlichkeiten verdient noch diejenige Erwähnung, welche 1722 bei der Einweihung des neu erbauten Gesellschaftshauses gefeiert wurde. An dem Feste nahmen nicht nur alle Stubengenossen nebst ihren herangewachsenen und jüngeren Söhnen theil, sondern auch äußere Ehrengäste wurden dazu eingeladen, namentlich die Vorgesetzten der Gesellschaft zu M ö h r e n, der alten Schwesterzunft, sowie die Meister, welche mit dem Baue zu thun gehabt hatten. Wegen besserer Ordnung und um des Raumes willen wurden diese Gastmähler auf verschiedene Tage vertheilt; auch wurde eine Garde bestellt, um bei der Thüre des Vorzimmers Wacht zu halten. „Zu Bezeugung daheriger Freud und Vernügllichkeit, auch mehrerer Gemüths- aufmunterung“ waren Musikanten „mit Waldhörnern“ für die drei Festtage bestellt worden. Am Ostermontag hatte nach solennem Aufzuge der Obrigkeit das Traktament der „Vorgesetzten und Stubengesellen sammt den erwachsenen ledigen Stubengenossen“ statt, am darauf folgenden Donnerstage wurden die Ehrengäste bewirthet, wobei von Kaufleuten nur die Vorgesetzten beiwohnten, und am Freitag war unter Aufsicht der Stubenmeister „die Freudenmahlzeit der jungen Knaben und der noch nicht erwachsenen Stubenangehörigen zugleich mit den Meistern, so mit dem Gesellschaftsgebäu zu thun gehabt.“

VIII. Statistische Angaben über den Personalbestand.

Zur Vervollständigung der Geschichte der Gesellschaft von Kaufleuten mögen einige statistische Nachweise über den Personalbestand dienen.